

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1931)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Prof. der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Enzyklika „Quadragesimo Anno“. — Aus der Praxis für die Praxis. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Der kleine Herder. — Priesterexerzitien. — Rezensionen.

Die Enzyklika „Quadragesimo Anno“ über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft.

(Fortsetzung.)

3. Selbsthilfe.

An dritter Stelle endlich wies die Weisheit des Papstes Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Weg der Selbsthilfe, „durch solche Veranstaltungen nämlich, durch die der Hilfsbedürftige geeignete Hilfe findet und die beiden gesellschaftlichen Gruppen einander näher gebracht werden.“ Den ersten Platz unter diesen Einrichtungen wies Leo den Vereinigungen zu, die sich entweder aus Arbeitern allein oder aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zugleich zusammensetzen. Eingehende Ausführungen widmet der Papst ihrer Erläuterung und Empfehlung: ihr Wesen, ihre Aufgabe, ihr Nutzen, ihre Rechte und Pflichten, ihre Verfassung werden von ihm mit tiefem Verständnis dargelegt.

Gerade dieses Lehrstück erwies sich als überaus zeitgemäss und angebracht: waren doch damals in verschiedenen Staaten die herrschenden Kreise, noch ganz erfüllt von den liberalen Ideen, derartigen Vereinigungen wenig günstig gesinnt oder verfolgten sie sogar offen. Während ähnliche Vereinigungen anderer Volksschichten auf keinerlei Schwierigkeiten stiessen und ohne weiteres den staatlichen Rechtsschutz genossen, versagte man in himmelschreiender Ungerechtigkeit gerade denen das Koalitionsrecht, die seiner zum Schutz gegen übermächtigen Druck am dringendsten bedurften. Ja, es gab selbst Katholiken, die die ersten Koalitionsversuche der Arbeiter sehr unfreundlich ansahen, ja in ihnen mehr oder weniger sozialistische oder revolutionäre Umtriebe erblicken wollten.

Zusammenschluss der Arbeiter.

Darin liegt die einzigartige Bedeutung der von Leo kraft seiner obersten Lehrgewalt verkündeten Grundsätze, dass sie diese Widerstände zu brechen, diese Be-

denken zu zerstreuen vermocht haben; sodann aber darin, dass sie den christlichen Arbeitern nicht allein den Anstoss gaben zur Gründung eines vielseitigen Vereinigungswesens auf beruflicher Grundlage, sondern ihnen zugleich auch die geeignete Anleitung dazu boten. Zahllose Arbeiter wurden so in ihrer guten Gesinnung bestärkt und wirksam gefeit gegen die Lockungen der sozialistischen Organisationen, die es wagten, sich als die einzigen anzupreisen, die in wirksamer Weise für die Interessen der Enterbten und Ausgebeuteten einträten.

Besonders glücklich war jene Anweisung des Rundschreibens „Rerum novarum“, wonach „Verfassung und Leitung die Arbeitervereinigungen zu möglichst tauglichen Werkzeugen für den ihnen vorgesetzten Zweck machen müssen. Dieser Zweck aber besteht in der grösstmöglichen Förderung der Mitglieder an Leib und Seele wie an äusseren Gütern“. Offenkundig aber sei „die religiös-sittliche Vervollkommnung als das Hauptziel ins Auge zu fassen und nach ihm die ganze Gebarung der Vereinigungen auszurichten“. Denn, „sind die Vereinssatzungen auf die Religion als ihre feste Grundlage gestellt, dann ist der Weg leicht zu einer Regelung der wechselseitigen Beziehungen der Mitglieder, die ein friedvolles Zusammenleben und allgemeine Wohlfahrt sichert“.

Die Gründung solcher Vereinigungen betrieben allenthalben Geistliche und Laien, denen es darum ging, das ganze Programm des Papstes ohne Abstriche durchzuführen, mit einem allen Lobes würdigen Eifer. So haben denn diese Vereinigungen echt christliche Arbeiter gebildet, die, gleich hervorragend in beruflicher Tüchtigkeit und religiöser Gewissenhaftigkeit, es verstanden, ihre nachdrücklichste wirtschaftliche Interessenvertretung und den entschiedenen Kampf um ihr Recht stets in Einklang zu halten mit dem strengsten Sinn für Gerechtigkeit und dem aufrichtigen Willen zur Zusammenarbeit mit den andern gesellschaftlichen Gruppen zu dem Ziele der Erneuerung der Gesellschaft im christlichen Geiste.

Zur Durchführung der Anregungen und Anordnungen Leos XIII. schlug man den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschiedene Wege ein. In einzelnen Ländern liess man eine und dieselbe Organisation sämtliche vom Papste vorgezeichneten Aufgaben übernehmen; anderwärts, wo die Umstände dies nahelegten oder notwendig machten, gelangte man zu einer Auf-

gabenteilung derart, dass eigene Verbände die Interessenvertretung auf dem Arbeitsmarkt übernahmen, andere Vereinigungen sich den Aufgaben wirtschaftlicher Selbsthilfe zuwandten, während wiederum besondere Vereine sich völlig auf das religiös-sittliche Aufgabengebiet und damit zusammenhängende Zielsetzungen verlegten.

Letzteren Weg schlug man namentlich dort ein, wo entweder die Landesgesetze oder bestimmte wirtschaftliche Verumständungen oder jene beklagenswerte Gespaltenheit in den Ueberzeugungen und Gesinnungen, unter der die heutige Gesellschaft weithin zu leiden hat, sowie die zwingende Not, gegen den Ansturm der Mächte des Umsturzes mit vereintem Einsatz aller Kräfte sich zur Wehr zu setzen, der Gründung rein katholischer Gewerkschaften unübersteigliche Hindernisse entgegenstellten.

Unter solchen Umständen ergibt sich für die Katholiken die augenscheinliche Notwendigkeit*, gemischten Gewerkschaften anzugehören, — immer jedoch vorausgesetzt, dass diese sich vorbehaltlos zu Recht und Gerechtigkeit bekennen und ihren katholischen Mitgliedern die volle Freiheit gewährleisten, sich in allem nach ihrem Gewissen zu richten und den Weisungen der Kirche zu folgen. Den Bischöfen steht es zu, der Zugehörigkeit katholischer Arbeiter zu solchen Gewerkschaften ihre Bewilligung zu erteilen, wenn sie nach Lage der Dinge deren Notwendigkeit und religiöse Unbedenklichkeit für gegeben erachten.

Dabei gelten die Grundsätze wie auch die Sicherungen, die Unser Vorgänger heiligen Angedenkens Pius X. anbefohlen hat. (Enzyklika „Singulari quadam“ vom 24. September 1912.) Die vornehmste und bedeutendste dieser Sicherungen ist das Nebeneinanderbestehen von Gewerkschaften und Arbeitervereinen, welche letztere ihre Mitglieder religiös-sittlich aufs gründlichste durchbilden und so in den Stand setzen, jene wirtschaftlichen Verbände mit dem rechten Geist zu durchdringen, der ihre ganze Tätigkeit beherrschen soll. Dadurch üben diese Vereine einen wohltätigen Einfluss aus, der noch über den Kreis ihrer eigenen Mitglieder hinausreicht.

So haben dank dem päpstlichen Rundschreiben alle diese Arbeitervereinigungen — wenngleich an zahlenmässiger Stärke derzeit leider von den sozialistischen und kommunistischen Organisationen noch übertroffen — allenthalben einen so bedeutenden Mitgliederbestand um ihr Banner geschart, dass in der einzelstaatlichen Sozialpolitik sowohl als bei zwischenstaatlichen sozialpolitischen Veranstaltungen ihr Einfluss spürbar ist in der Durchsetzung der rechtlichen und billigen Ansprüche der kath. Arbeiter, in der Verwirklichung der Grundsätze gesunder christlicher Wirtschaftslehre.

Vereinigungswesen in anderen Kreisen.

Das von Leo XIII. so tief begründete und so kraftvoll verfochtene Koalitionsrecht musste den Gedanken nahe legen, das Vereinigungswesen auch noch für andere gesellschaftliche Gruppen als die Arbeiterschaft auszubauen. So geht es wiederum zum grossen Teil auf das Rundschreiben Leos XIII. zurück, wenn unter der Bau-

* Im lateinischen Text heisst es: „vix non cogi videntur“, was viel roservierter klingt als „augenscheinliche Notwendigkeit“. Die Richtlinien der Gewerkschafts-Enzyklika Pius X., auf die übrigens ausdrücklich verwiesen wird, sind auch im neuen päpstlichen Erlass durchaus gewahrt.

ernschaft und überhaupt im Mittelstand das Vereins- und Genossenschaftswesen einen so herrlichen Aufschwung nahm und zu so grosser Ausdehnung gelangte, wobei kulturelle Ziele und wirtschaftliche Förderung in glücklichster Weise Hand in Hand gehen.

Vereine von Arbeitgebern.

Hat der dringende Wunsch Unseres Vorgängers, unter dem Arbeitgebertum und der industriellen Führerschaft ähnliche Vereinigungen erblühen zu sehen, sich nicht in gleichem Masse erfüllt, so dass Wir zu Unserm Leidwesen nur spärliche Ansätze dazu erblicken, so liegt die Ursache keineswegs allein an mangelndem guten Willen, sondern vor allem an den viel grösseren sachlichen Schwierigkeiten, die sich Vereinigungen dieser Art entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten sind Uns sehr wohl vertraut und Wir wissen sie nach ihrem ganzen Gewicht zu würdigen. Das kann jedoch Unsere feste Zuversicht auf die alsbaldige Ueberwindung dieser Schwierigkeiten nicht erschüttern; inzwischen aber begrüssen Wir mit aufrichtiger Herzensfreude das verheissungsvolle und glückliche Beginnen auf diesem Gebiet, das noch grössere Erfolge für die Zukunft erwarten lässt.

Die Magna Charta christlicher Sozialarbeit.

Die Fülle segensreicher Früchte des Leoninischen Rundschreibens, von denen Wir, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, nur einen ganz flüchtigen Ueberblick geben konnten, beweisen Eines unwiderlediglich: das in dieser unvergesslichen Urkunde gezeichnete Bild der menschlichen Gesellschaft ist kein wirklichkeitsfremdes, wenngleich wundervolles Traumbild. Im Gegenteil: aus der unversieglichen Lebensquelle der Frohbotschaft hat Unser grosser Vorgänger Grundsätze entnommen, die den mörderischen, das Menschengeschlecht zerfleischenden Streit, wenn nicht augenblicklich zu befrieden, so doch gewiss merklich zu lindern vermögen. Dass die vor 40 Jahren so reichlich ausgestreute gute Saat zum guten Teil auf fruchtbare Erde gefallen ist, zeigt die herrliche Ernte, die mit Gottes Segen für die Kirche Jesu Christi und für die ganze Menschheit eingebracht worden ist. Ohne Uebertreibung dürfen Wir feststellen: in der Feuerprobe dieser Zeitspanne hat Leos Werk sich bewährt als die Magna Charta, als die sichere Unterlage aller christlichen Sozialarbeit. Die Verächter aber dieses päpstlichen Rundschreibens und seiner Feier lästern, was sie nicht kennen, oder, wenn sie eine oberflächliche Kenntnis davon haben, fehlt es ihnen doch an Verständnis; oder, wenn sie es verstehen, so beweisen sie einen empörenden Undank.

Der Zeitraum seit Erscheinen des päpstlichen Rundschreibens sah jedoch hinsichtlich einzelner Stellen Auslegungszweifel und Meinungsverschiedenheiten betreffs der weiteren Folgerungen auftauchen, woraus sich manchmal auch unter Katholiken recht lebhaft Erörterungen entspannen. Sodann erheischen neue Nöte unserer Tage und die inzwischen eingetretenen tiefgreifenden Umwälzungen eine sorgsame Anpassung der Lehre Leos sowie selbst die eine oder andere Ergänzung. Gern ergreifen Wir daher die sich Uns bietende Gelegenheit, um diesen Zweifeln und Zeiterfordernissen, soviel an Uns liegt,

abzuhelfen. So verlangt es ja Unser apostolisches Amt; macht es Uns doch zu jedermanns Schuldner (vergl. Röm. I, 14).

II. Machtvollkommenheit der Kirche über Gesellschaft und Wirtschaft.

An die Spitze Unserer Ausführungen setzen wir den von Leo XIII. schon in helles Licht gestellten Satz: Nach Recht und Pflicht walten Wir kraft Unserer höchsten Autorität des Richteramts über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. (cf. Enzykl. „Rerum novarum“ n. 13.) Gewiss ward der Kirche nicht die Aufgabe, die Menschen zu einem bloss vergänglichen und hinfalligen Glück zu führen, sondern zur ewigen Glückseligkeit. Ja, „die Kirche würde es sich als einen Uebergreif anrechnen, grundlos in diese irdischen Angelegenheiten sich einzumischen“. (Enzykl. „Ubi arcano“ v. 23. Dez. 1922.) Aber unmöglich kann die Kirche des von Gott ihr übertragenen Amtes sich begeben, ihre Autorität geltend zu machen, nicht zwar in Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeigneten Mittel verfügt noch eine Sendung erhalten hat, wohl aber in allem, was auf das Sittengesetz Bezug hat. Die von Gott Uns anvertraute Hinterlage der Wahrheit und das von Gott Uns aufgetragene heilige Amt, das Sittengesetz in seinem ganzen Umfang zu verkünden, zu erklären und — ob erwünscht, ob unerwünscht — auf seine Befolgung zu dringen, unterwerfen nach dieser Seite hin wie den gesellschaftlichen, so den wirtschaftlichen Bereich vorbehaltlos Unserm höchsten richterlichen Urteil.

In der Tat, wengleich Wirtschaft und Sittlichkeit jede in ihrem Bereich eigenständig sind, so geht es doch fehl, die Bereiche des Wirtschaftlichen und des Sittlichen derart auseinanderzureissen, dass jener ausser alle Abhängigkeit von diesem tritt. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze, aus dem Wesen der Sachgüter wie aus dem Geist, Leib, Wesen des Menschen erfließend, besagen nur etwas über das Verhältnis von Mittel und Zweck und zeigen so, welche Zielsetzungen auf wirtschaftlichem Gebiet möglich, welche nicht möglich sind. Aus der gleichen Sachgüterwelt sowie der Individual- und Sozialnatur des Menschen entnimmt sodann die menschliche Vernunft mit voller Bestimmtheit das von Gott, dem Schöpfer, der Wirtschaft als Ganzem vorgesteckte Ziel.

Anders das Sittengesetz. Ihm allein eignet verpflichtende Kraft, mit der es unsern Willen bindet, wie in all unserm Tun und Lassen die Richtung auf unser höchstes und letztes Ziel, so in den verschiedenen Sachbereichen die Ausrichtung auf die jedem einzelnen von ihnen vom Schöpfer erkennbar vorgesteckten Ziele bis zum höchsten und letzten allzeit innezuhalten. Wir brauchen nur diesem Gesetz zu gehorsamen, um alle Einzelziele wirtschaftlicher Art, Sozial- und Individualziele, in die grosse Gesamtordnung der Ziele sich einreihen zu sehen, womit sie für uns ebenso viele Stufen werden, auf denen wir hinaufsteigen bis zum letzten Ziel und Ende aller Dinge, zu Gott, dem höchsten, unendlichen Gut.

1. Besitz und Eigentumsrecht..

Um zum einzelnen überzugehen: beginnen wir mit dem Eigentum bzw. dem Eigentumsrecht. Es ist Euch erinnerlich, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, wie

Leo XIII. seligen Angedenkens gegen den damaligen Sozialismus das Eigentum unerschrocken verteidigte, indem er dartat, wie die Abschaffung des Sondereigentums*, statt der Arbeiterschaft zu nützen, ihr grösstes Unglück sein würde. Da nichtsdestoweniger einige — gewiss sehr zu Unrecht! — Papst und Kirche verleumderisch der Begünstigung der besitzenden Klasse zum Nachteil der Enterbten bezichtigten, da ferner auch unter Katholiken einige Zweifel über die wirkliche und lautere Lehre Leos XIII. entstanden sind, so erachten Wir es für angezeigt, die Lehre des Papstes, die keine andere als die der Kirche ist, gegen solche Verleumdung in Schutz zu nehmen und gegenüber irriger Auslegung klarzustellen.

Individual- und Sozialnatur.

Zunächst muss allem Streit entrückt sein: weder Leo noch die unter Leitung des kirchlichen Lehramtes wirkenden Theologen haben jemals die Doppelseitigkeit des Eigentums, d. i. seine individuelle und seine soziale, seine dem Einzelwohl und seine dem Gesamtwohl zugeordnete Seite verkannt oder in Zweifel gezogen. Im Gegenteil: einmütig lehren sie, das Sondereigentum sei von der Natur, ja vom Schöpfer selbst dem Menschen verliehen, einmal, damit jeder für sich und die Seinen sorgen könne, zum andern, damit mittelst dieser Institution die vom Schöpfer der ganzen Menschheitsfamilie gewidmeten Erdengüter diesen ihren Widmungszweck wirklich erfüllen: beides hat die Einhaltung einer festen und eindeutigen Ordnung zur unerlässlichen Voraussetzung.

Zwei gefährliche Einseitigkeiten sind daher mit Bedacht zu meiden: Auf der einen Seite führt die Leugnung oder Abschwächung der Sozialfunktion des Eigentumsrechtes zum Individualismus oder mindestens in seine Nähe; auf der anderen Seite treibt die Verkennung oder Aushöhlung seiner Individualfunktion zum Kollektivismus oder lässt wenigstens dessen Standpunkt bedenklich streifen. Bleibt dies ausseracht, so geht es auf abschüssiger Bahn reissend jenem moralischen, juristischen und sozialen Modernismus zu, auf den Wir schon im Rundschreiben zum Antritt Unseres Pontifikates (Enzykl. „Ubi arcano“ v. 23. Dez. 1922) warnend hingewiesen haben. Das sollen vor allem jene umstürzlerischen Geister sich merken, die ohne Scham der Kirche Schimpf antun durch die verleumderische Anklage, sie habe in die Lehre ihrer Theologen einen angeblich heidnischen Eigentumsbegriff einschleichen lassen, der durch einen andern zu ersetzen sei, dem sie in bemerkenswerter Unwissenheit die Bezeichnung „christlich“ beilegen.

Pflichten.

Um die hitzigen Erörterungen über das Eigentum und die mit ihm verbundenen Pflichten in die gehörigen Schranken zu weisen, sei an die Spitze gesetzt, was schon Leo XIII. als Grundstein aufgestellt hat: Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch sind wohl zu unterscheidende Dinge. („Rerum novarum“ n. 19.) Die Achtung der Grenzen von Mein und Dein, die Ausschliesslichkeit jeden Rech-

* Es wäre wohl dem eingebürgerten Sprachgebrauch angemessener, den Ausdruck «dominium privatum» des Originaltextes hier und an folgenden Stellen mit *Privateigentum* zu übersetzen.

tes, die dem Einbruch aus den Grenzen des eigenen Rechtsbereiches heraus in den Rechtsbereich des anderen wehrt, gehört der Verkehrsgerechtigkeit an: der sittlich geordnete Gebrauch des Eigentums durch den Eigentümer dagegen gehört nicht dieser Tugend an, sondern ist Gegenstand anderer Tugenden und kann daher „im Klagewege nicht erstritten werden“. („Rerum novarum“ n. 19.) Zu Unrecht vertreten daher einige den Satz, die Grenzen des Eigentums und seines sittlich geordneten Gebrauches seien ein und dasselbe; noch viel weniger bewirkt Missbrauch oder Nichtgebrauch des Eigentums die Verwirkung oder den Verlust des Rechts.

Ein nützliches und verdienstvolles Werk tun daher jene, die, unbeschadet der Liebe und Eintracht sowie der Reinheit der von der Kirche allzeit festgehaltenen Lehrüberlieferung, sich bemühen um die genauere Erforschung der inneren Wesensart dieser Pflichten sowie der Grenzen, die durch die Erfordernisse des menschlichen Gemeinschaftslebens sowohl dem Eigentumsrecht selbst als dem Gebrauch und der Nutzung der Eigentums Sache gezogen werden. In Täuschung und Irrtum aber ist befangen, wer immer die individuelle Seite des Eigentums so weit auszuhöhlen trachtet, dass tatsächlich nichts mehr von ihr übrig bleibt.

Befugnisse des Staates.

Dass beim Eigentumsgebrauch nicht nur an den eigenen Vorteil zu denken, sondern auch auf das Gemeinwohl Bedacht zu nehmen ist, folgt ohne weiteres aus der bereits betonten Doppelseitigkeit des Eigentums mit seiner Individual- und Sozialfunktion. Sache der Staatsgewalt ist es, die hier einzuschlagenden Pflichten, wo das Bedürfnis besteht, und sie nicht bereits durch das Naturgesetz hinreichend bestimmt sind, ins einzelne gehend zu umschreiben. Der Staat kann also — immer im Rahmen des natürlichen und göttlichen Gesetzes — mit Rücksicht auf wirkliche Erfordernisse des allgemeinen Wohls genauer im einzelnen anordnen, was die Eigentümer hinsichtlich des Eigentumsgebrauches dürfen, was ihnen verwehrt ist. Ja, wie Leo XIII. treffend bemerkt, hat „Gott der menschlichen Geschicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen die Umschreibung des Sondereigentums anheimgegeben“. („Rerum novarum“ n. 7.) In der Tat erweist die Geschichte — das sind Unsere eigenen Worte * —, dass, wie die übrigen grundlegenden Bestandstücke des gesellschaftlichen Lebens, so auch das Eigentum nicht unwandelbar ist: „Wie verschiedene vergegenständlichte ** Formen hat doch das Eigentum angenommen, angefangen von seiner urzeitlichen Gestalt bei den wilden Völkern, deren vereinzelte Zeugen noch in unseren Tagen anzutreffen sind, bis zum Eigentum in der patriarchalischen Zeit und schrittweise weiter in den verschiedenen Formen der Tyrannis (Wir nehmen das Wort in seinem klassischen Sinn); dann durch die feudalen Gestaltungen hindurch, endlich unter den Abwandlungen der monarchistischen Verfassungen und zuletzt in allen einander ablösenden Erscheinungsformen der jüngsten Zeit!“ (Ansprache an die Kath. Aktion Italiens v. 16. Mai 1926.)

* Es sollte besser heissen: «nach Unseren eigenen Worten».
D. Red.

** Der lateinische Text lautet einfach: «diversas formas».
D. Red.

Selbstverständlich darf die Staatsgewalt nicht willkürlich verfahren. Das naturgegebene Recht auf Sondereigentum, eingeschlossen das Erbrecht, muss immer unberührt und unverletzt bleiben, da der Staat es zu entziehen keine Macht hat; „der Mensch ist ja älter als der Staat“ („Rerum novarum“ n. 6); auch „die häusliche Gemeinschaft geht begrifflich und sachlich der staatlichen Gemeinschaft voraus“. („Rerum novarum“ n. 10.) Darum hatte schon Leo XIII. betont, der Staat dürfe das Vermögen seiner Bürger nicht durch steuerliche Ueberlastung aufzehren. „Denn das Recht auf Sondereigentum, das nicht durch Menschenatzung, sondern von der Natur verliehen ist, kann der Staat nicht aufheben, vielmehr nur seine Handhabung regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen.“ („Rerum novarum“ n. 35.) Indem jedoch die Staatsgewalt das Sondereigentum auf die Erfordernisse des Gemeinwohls abstimmt, erweist sie den Eigentümern keine Feindseligkeit, sondern einen Freundschaftsdienst; denn sie verhütet auf diese Weise, dass die Einrichtung des Sondereigentums, vom Schöpfer in weiser Vorsehung zur Erleichterung des menschlichen Lebens bestimmt, zu unerträglichen Unzulänglichkeiten führt und so sich selbst ihr Grab gräbt.

Das heisst nicht, das Sondereigentum aufheben, sondern es schirmen; das ist keine Aushöhlung des Eigentums, sondern seine innere Festigung.

Pflichten bezüglich der Einkommensverwendung.

Desgleichen sind die freien Einkünfte, d. h. diejenigen, die zur angemessenen und würdigen Lebenshaltung nicht benötigt werden, keineswegs dem Belieben des Menschen anheimgegeben. Die strenge Pflicht der Mildtätigkeit, der Wohltätigkeit im weiteren Sinne, der Grosszügigkeit den besitzenden Kreisen immer wieder einzuschärfen, werden die Hl. Schrift und die Hl. Väter der Kirche nicht müde.

Die Verwendung sehr grosser Einkünfte zur Schaffung von Arbeits- und Verdienstgelegenheit im grossen Stil aber muss, wofern nur die Arbeit der Erzeugung wirklich werthvoller Güter dient, nach den Grundsätzen des Englischen Lehrers als eine ausgezeichnete und hervorragend zeitgemässe Uebung der Tugend der Grosszügigkeit gelten. (Vgl. hl. Thomas, S. Th. II. II. q. 134.)

Erwerbstitel.

Ursprünglicher Eigentumserwerb vollzieht sich — das ist die einhellige Ueberlieferung aller Zeiten wie auch die Lehre Unseres Vorgängers Leo — durch Besitzergreifung herrenlosen Gutes und durch Bearbeitung. Allen gegenteiligen Behauptungen zum Trotz geschieht niemand ein Unrecht durch die Besitzergreifung einer dem Zugriff sich darbietenden, herrenlosen Sache; was sodann die Arbeit betrifft, so besitzt natürlich nur diejenige, die der Mensch im eigenen Namen ausübt, und soweit sie eine Umgestaltung oder Wertsteigerung an ihrem Gegenstande hervorbringt, eigentumschaffende Kraft.

2. Kapital und Arbeit.

Ganz anders die Arbeit, die gegen Entgelt in fremden Dienst gestellt an fremder Sache geleistet wird. Auf diese Arbeit trifft vor allem zu, was Leo XIII. als „lautere Wahrheit“ bezeichnete, nämlich, dass „aus keiner andern

Quelle als aus der Arbeit der Werkthätigen der Wohlstand der Völker stamme“. („Rerum novarum“ n. 27.) Sehen wir denn nicht mit eigenen Augen die Fülle von Gütern, die den menschlichen Reichtum ausmachen, in der arbeitenden Hand entstehen und aus ihr hervorgehen, mag nun diese Hand ohne Rüstzeug in Tätigkeit treten oder durch Werkzeug und Maschine ihre Wirkkraft ungeahnt verlängern *! Ja, es ist unverkennbar: alle Völker, die aus Not und Elend zu hohem und blühendem Wohlstand emporgestiegen sind, danken dies einer ungeheuren Arbeitsanspannung aller Volksgenossen — sowohl leitender als ausführender Arbeit. Aber ebenso offensichtlich müsste die äusserste Kraftanstrengung nutzlos und gegenstandslos sein, ja, wäre sie gar nicht einmal möglich gewesen, hätte nicht zuvor der Schöpfer des Alls, Gott, in seiner Güte diesen Völkern natürliche Reichtümer, Naturschätze und Naturkräfte in Fülle gespendet. An ihnen und mittels ihrer die Geistes- und Körperkräfte auswirken und üben, das heisst ja: arbeiten. Nun soll aber nach dem Fingerzeig der Natur, der uns Gottes Willen zu verstehen gibt, die Nutzung dieser natürlichen Ausstattung an Produktionsmitteln in geordneter Weise vor sich gehen; diese Ordnung aber besteht in der Einrichtung des Sondereigentums. Soweit daher jemand nicht gerade sein Eigentum bearbeitet, müssen der Produktionsfaktor Arbeit des einen und die sachlichen Produktionsmittel des andern eine Verbindung eingehen, da kein Teil ohne den andern etwas ausrichten kann.

Kapital und Arbeit wechselseitig auf sich angewiesen.

Gerade diesen Fall hatte Leo XIII. vor Augen, wenn er schrieb: „So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen.“ („Rerum novarum“ n. 15.) Es widerspricht daher den Tatsachen, einem der beiden, dem Kapital oder der Arbeit, die Alleinursächlichkeit an dem Ertrag ihres Zusammenwirkens zuzuschreiben; vollends widerspricht es der Gerechtigkeit, wenn der eine oder andere Teil auf diese Alleinursächlichkeit pochend, das ganze Erträgnis für sich beansprucht.

Widerrechtliche Ansprüche des Kapitals.

Lange genug konnte in der Tat das Kapital ein Uebermass für sich vorweg nehmen. Das gesamte Erträgnis, die ganzen Ueberschüsse nahm das Kapital vorweg für sich in Anspruch, dem Arbeiter kaum die Notdurft für die Erhaltung der Arbeitskraft und ihre Reproduktion übrig lassend. Nach einem unwiderstehlichen Naturgesetz der Wirtschaft sollte alle Kapitalakkumulation nur beim Kapitalbesitzer stattfinden können, während das gleiche Gesetz den Arbeiter zu ewiger Proletarität und zu einem Leben an der Grenze des Existenzminimums verdamme. So wenigstens lautet die Theorie. Zuzugeben wird sein, dass es im Leben doch nicht ständig und allgemein so hart hergegangen ist, wie die liberal-manchesterliche Theorie es wollte. Aber es lässt sich doch auch nicht in Abrede stellen, dass das ganze Schwergewicht gesellschaftswirtschaftlicher Gegebenheiten unablässig nach dieser Grenzlage hindrängte. Kann es wundernehmen, dass derart verkehrte Auffassungen, derart unberechtigte Ansprüche leidenschaftlich bekämpft wurden? Dabei standen die Enterbten, die sich sol-

chergestalt um ihr angeborenes Recht auf wirtschaftlichen Aufstieg betrogen sahen, keineswegs allein.

Widerrechtliche Ansprüche der Arbeit.

Zu der im Recht verkürzten Arbeiterschaft stiessen die sogenannten Intellektuellen. Jenem Naturgesetz der Wirtschaft stellten sie ein ebenso aus der Luft gegriffenes sittliches Postulat entgegen: alle Erträgnisse oder Ueberschüsse, nach Abzug lediglich des Mindestbedarfs für Kapitalerhaltung und Kapitalerneuerung, gebühre kraft Rechts dem Arbeiter. Viel bestechender als die sozialistische Forderung der Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der Produktionsmittel, bedeutet diese falsche Lehre eine umso grössere Gefahr, je leichter sie sich in arglose Gemüter einschleicht: ein süsses Gift, das viele gierig schlürften, die der offen sozialistischen Verführung unzugänglich waren.

Leitregel für Bemessung der beidseitigen Anteile.

Statt durch solche falsche Theorien sich den Zugang zu einer gerechten und versöhnenden Lösung zu verrammeln, brauchte man sich allerdings nur auf die weisen Worte Unseres Vorgängers zu besinnen: „Auch nach ihrer Unterstellung unter das Sondereigentum hört die Erde nicht auf, dem allgemeinen Nutzen zu dienen.“ („Rerum novarum“ n. 4.) Ganz das gleiche lehren Wir selbst etwas weiter oben, wo Wir ausführen, gerade um dieses Nutzens willen, den die Güter der sichtbaren Schöpfung nur im Wege bestimmter und gesicherter Ordnung den Menschen zu gewähren vermögen, habe die Natur selbst die Teilung der Güter als Sondereigentum veranlasst. Um nicht vom geraden Wege abzuirren, ist diese Wahrheit unablässig im Auge zu behalten.

Keineswegs jede beliebige Güter- und Reichtumsverteilung lässt nämlich den gottgewollten Zweck, sei es überhaupt, sei es in befriedigendem Masse erreichen. Darum müssen die Anteile der verschiedenen Menschen und gesellschaftlichen Klassen an der mit dem Fortschritt des Gesellschaftsprozesses der Wirtschaft ständig wachsenden Güterfülle so bemessen werden, dass dieser von Leo XIII. hervorgehobene allgemeine Nutzen gewahrt bleibt oder, was dasselbe mit andern Worten ist, dem Gesamtwohl der menschlichen Gesellschaft nicht zu nahe getreten wird. Dieser Forderung der Gemeinwohlgerechtigkeit läuft es zuwider, wenn eine Klasse der andern jeden Anteil absperrt. Gegen dieses Gesetz aber versündigt sich gleicherweise eine satte Bourgeoisie, die in naiver Gedankenlosigkeit * es als die natürliche und befriedigende Ordnung der Dinge ansieht, dass ihr allein alles zufällt und der Arbeiter leer ausgeht, wie ein in seinem Recht verletztes und darob leidenschaftliches Proletariat, das in seinem Rechtsinn und in seiner Rechtsverfolgung einseitig geworden, nunmehr alles als vermeintlich seiner Hände Werk für sich beansprucht und daher jegliches nicht erarbeitete Vermögen oder Einkommen unterschiedslos und ohne Rücksicht

* «Satte Bourgeoisie» und «naive Gedankenlosigkeit» ist (wie der oben schon beanstandete Ausdruck «aus dem Sattel gehoben») eine Uebersetzung, die nicht recht zur Würde eines päpstlichen Erlasses passt. Der Originaltext lautet: «locupletum classis . . . veluti curarum expers in suis fortunis.»

schlechthin als solches bekämpft und beseitigen will. Völlig abwegig ist die Berufung auf das Apostelwort: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“ (2. Thess. 3, 10.) Hier spricht der Apostel denen das Urteil, die nicht arbeiten mögen, obwohl sie arbeiten könnten und müssten; zugleich mahnt er, die Gottesgabe der Zeit sowie unsere Körper- und Geisteskräfte fleissig zu nutzen und nicht anderen zur Last zu fallen, wo wir uns selbst helfen können. Davon, dass Arbeit allein ein Recht auf Lebensunterhalt oder Einkommen verleihe, sagt der Apostel kein Wort. (Vgl. Thess. 3, 8—10.)

Jedem soll also sein Anteil zukommen; im Ergebnis muss die Verteilung der Erdengüter, die heute durch den ungeheuren Gegensatz von wenigen Ueberreichen und einer unabsehbaren Masse von Eigentumslosen aufs schwerste gestört ist, — keiner, der das Herz am rechten Fleck hat, kann sich darüber einer Täuschung hingeben — wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls, bezw. der Gemeinwohlgerechtigkeit, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Entproletarisierung des Proletariats.

Das ist die Entproletarisierung des Proletariats, das Ziel, auf das hinzuarbeiten Unser Vorgänger als gebieterrische Notwendigkeit bezeichnete. Umso mehr muss jetzt darauf bestanden und gedrungen werden, als die heilsamen Weisungen des Papstes nicht selten in Vergessenheit gerieten, da man sie absichtlich totschwieg oder für unausführbar hielt, während doch ihre Ausführung nicht nur möglich, sondern geboten ist. Und wenn jenes Massenelend, das Leo XIII. in so erschreckendem Masse um sich sah, heute nicht mehr in gleichem Umfange besteht, so sind darum seine Weisungen für unsere Zeit um nichts weniger gültig und zutreffend. Gewiss ist die Lage der Arbeiterschaft zum Bessern gewendet und in vielfacher Hinsicht gehoben, namentlich in den fortgeschrittenen Ländern, wo die Arbeiterschaft nicht mehr allgemein und unterschiedslos als in Elend und Not lebend angesehen werden kann. Doch seit die moderne Technik und die Industriewirtschaft reissend in unübersehbare Gebiete, in die jungen Einwanderungsländer wie in die uralten Kulturstaaten des fernen Ostens, eingebrochen sind und sich dort festsetzen, ist von neuem ein Elendsproletariat zu ungeheurer Zahl angeschwollen, dessen jammervolle Lage zum Himmel schreit. Dazu kommt das Riesenheer des Landproletariats, auf die unterste Stufe der Lebenshaltung herabgedrückt und jeder Hoffnung bar, jemals „ein Stückchen Erdboden“ („Rerum novarum“ n. 35) sein eigen zu nennen, daher, wenn nicht einsichtige und zugleich durchgreifende Massnahmen ergriffen werden, auf ewig der Proletarität verhaftet.

So wahr es ist, dass Pauperismus und Proletariat wohl zu unterscheidende Begriffe sind, so ist doch die überwältigende Massenerscheinung des Proletariats gegenüber einem kleinen Kreise von Ueberreichen ein unwidersprechlicher Beweis dafür, dass die Erdengüter, die in unserem Zeitalter des sogen. Industrialismus in so reicher Fülle erzeugt werden, nicht richtig verteilt und verschiedenen gesellschaftlichen Klassen nicht entsprechend zugute gekommen sind.

Ueberwindung der Proletarität durch Vermögensbildung.

Darum ist mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, dass wenigstens in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zuflüsse. Gewiss nicht, damit der Arbeiter von der Arbeit ablasse — ist doch der Mensch zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Fluge — sondern damit er durch ihre sorgsame Verwaltung mit grösserer Leichtigkeit und Sicherheit die Familienlasten bestreite und der Daseinsunsicherheit, die so recht eigentlich Proletarierschicksal ist, überhoben, nicht bloss den Wechselfällen des Lebens gerüstet gegenüberbestehe, sondern noch über dieses Leben hinaus die beruhigende Gewissheit habe, dass seine Hinterbliebenen nicht ganz unversorgt dastehen.

All dies hat schon Unser Vorgänger Leo XIII. nicht etwa bloss angedeutet, sondern klar und deutlich ausgesprochen. Durch Unser gegenwärtiges Rundschreiben drängen Wir erneut und verstärkt darauf. Gehe man doch endlich mit Entschiedenheit und ohne weitere Säumnis an die Ausführung!

Täusche sich niemand! Nur um diesen Preis lassen sich öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der menschlichen Gesellschaft gegen die Mächte des Umsturzes mit Erfolg behaupten.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis, für die Praxis.

Post festum . . . zum hl. Fronleichnamfest.

Bei aller erhebenden Schönheit einer gut geleiteten Fronleichnamprozession und selbst beim herrlichsten Festwetter ist dem Schreibenden ein unausrottbarer Wunsch übrig geblieben: Könnten statt der lateinischen Anfänge der vier Evangelien nicht andere, direkt auf das Altarssakrament bezügliche und volkstümlichere Stellen der Hl. Schrift gesungen und dann in der Landessprache laut vorgelesen werden, z. B. aus Joh. 6, 48—59, Matth. 26, 26—28, Luk. 22, 19, 20, Mk. 14, 22—24?

Der kompetenten kirchlichen Behörde steht es allein zu, die Prozessionsliturgie zu ändern*, aber es wird doch erlaubt sein, wohlgemeinte Anregungen zu machen; so ist schon manches Gute in die Welt gekommen.

Die vierstimmigen Responsoriengesänge könnten belassen werden; sie passen übrigens sehr gut zu unserem Vorschlag.

Im übrigen möchten wir — wenn auch bei Taufspendung und Begräbnis das eine oder andere Gebet in der Landessprache vorgetragen werden dürfte — selbstverständlich von unserer lateinischen Liturgie kein Jota preisgeben, denn damit haben wir beim offiziellen Gottesdienste das wahre, universale, allen Christen verständliche kirchliche „Weltesperanto“.

E.

* Im *Rituale Romanum* ist nur ein Segen am Schluss der Prozession vorgeschrieben. Der Segen an den vier Altären und der Gesang der vier Evangelien ist ein im deutschen Sprachgebiet eingebürgerter, von der Ritenkongregation anerkannter Brauch. Vgl. Can. 1291, 1294.

D. Red.

Glockengeläut und Kirchenmusik.

Es ist nicht das erste Mal, dass mir ein Chordirigent klagt, wie oft die Kirchenglocken und Altarschellen das Spiel [der Orgel und den Gesang des Chores stören. Ich erlebte es selber. Es war an einem Samstag abends. In Gegenwart vieler Frommen sang der Jungkirchenchor die Muttergotteslitanei. Ich lauschte ergriffen den frommen Stimmchen. Auch die Komposition erregte mein Interesse. Kaum begonnen, fing im nahen Turm eine Glocke zu läuten an. Der Gesang der Kinder wurde dadurch zur Hälfte gedeckt. Als diese Glocke endlich schwieg, da fing in der Totenkapelle nebenan ein Armseelenglöcklein mit einer so durchdringenden Stimme zu wimmern an, dass es den Gesang noch mehr störte, als ihre grössere Schwester. Ich hörte es, wie viele geärgert sagten: Schade um den schönen, frommen Gesang der Kinder und die Mühe des Dirigenten!

Als ich einst bei einer Probe den Chorleiter aufmerksam machte auf einen wehevollern, leiseren Vortrag des Benedictus, da entgegnete er mir: Das hat für uns keinen Wert. Wenn wir nicht das ganze Benedictus fortissimo singen, so hört man von uns überhaupt nichts, weil während dieser Zeit die grosse Glocke, oft auch noch eine zweite, dazu läutet. Ist das notwendig? Erhöht es die Feierlichkeit oder die Frömmigkeit? Kann man im ersten Falle nicht etwas später läuten und im zweiten das Läuten abkürzen?

Die Altarschellen, die vielerorts in Gebrauch sind, wirken sehr oft ebenso unmusikalisch als unkirchlich. Werden sie doch meistens von den Ministranten mit bubenhafter Kraftentwicklung geschwungen, nach dem Grundsatz: je lauter, desto schöner. Wie stören oft auch sie die hl. Musik. Kann es doch vorkommen, dass an zwei oder auch an vier Nebenaltären zu gleicher Zeit die hl. Wandlung eintrifft. Da entwickelt sich ein so schrilles Geschell, dass es nicht mehr Andacht weckt, sondern Aerger und Unmut unter den frommen Gesammelten drunten, wie unter den Sängern droben, die vielleicht eben eine Pianissimo-Partie hatten. Sagt man es den Ministranten nicht, oder weiss man es selber nicht, dass alles Schellen auf den Nebenaltären zu unterbleiben hat während eines „Amtes“ am Hochaltar? Mit wenigen Anweisungen könnte man oft manchen Aerger und manche Störung der hl. Liturgie verhindern.

P. Friedr. Schefold.

Totentafel.

Schmerzlich berührte in weiten Kreisen die Trauernachricht, dass letzten Samstag Nachmittag, am 6. Juni, dem Vorabend seines Namensfestes, der hochwürdige Herr Professor **Karl Robert Enzmann** zu **Schüpfheim** seiner schweren Krankheit erlegen sei. Durch seine umsichtige Sorge für die heranwachsende Jugend der Kantonsschulen von Solothurn und Luzern, und nicht minder durch seine schriftstellerische Tätigkeit in selbständigen Publikationen und in Zeitschriften erschien er als ein eifriger Apostel katholischer Grundsätze bei Gläubigen und Ungläubigen. Er war am 13. Mai 1888 als Sohn eines angesehenen Arztes zu Schüpfheim geboren. Die fromme Mutter wachte

über der religiösen Entwicklung des Sohnes, welche am Gymnasium in Engelberg neue Anregung empfing. Dort bildete sich auch sein Sinn und sein Talent für Musik und Poesie, durch die er während seines Lebens so viel Freude um sich verbreiten sollte. Der Vater wünschte, dass Robert ihm einmal in der ärztlichen Praxis nachfolgen sollte, darum bezog dieser nach Vollendung der Lyzealstudien in Luzern die medizinische Fakultät in Zürich. Allein dieses Studium behagte ihm nicht. In München wandte er sich der Theologie zu, er blieb ihr auch in den folgenden Jahren am Seminar zu Luzern treu und wurde 1913 durch Bischof Jacobus Stammer zum Priester geweiht. Neun Jahre arbeitete er als Domkaplan und Religionslehrer in Solothurn und war bei der dortigen Bevölkerung sehr beliebt. Man bedauerte es deshalb sehr, als er 1922 für eine ähnliche Aufgabe, als Religionslehrer an der Realschule, nach Luzern berufen wurde. Enzmann kannte, wie nicht leicht ein zweiter, die Seele der jungen Leute; sein eigenes bewegtes Jugendleben hatte ihm dieses Verständnis erschlossen, seine Liebe zu den jungen Leuten liess ihn die Gelegenheiten finden und benützen, ihre Seelen zu heiligen und ihrem Gotte näher zu bringen. Seit dem Jahre 1925 war er noch in weiterem Umfange Studentenseelsorger als Präfekt, d. h. als Rektor der Studentenkirche zu St. Xaver. Er führte als Kongregationspräses die jungen Leute zu geistlichen Exerzitien. Er nahm sich auch jahrelang der Taubstummen an, welche nach Entlassung aus der Anstalt zu Luzern und in der Umgebung in den verschiedensten Stellungen ihr Brot verdienten. Die religiösen Artikel des „Peregrin“ im „Sonntag“ sicherten ihm wegen ihrem Ideenreichtum und wegen ihrer originellen Form einen grossen Leserkreis. Enzmann verfügte über einen goldenen Humor und treffenden Witz, dessen Schärfe indessen durch seine gütige Gesinnung gemildert wurde. Seit Jahren nagte ein Nierenleiden an seiner Gesundheit, doch trat es erst im letzten Jahre in bedrohlichem Masse auf. Er verhehlte sich die Gefahr nicht; mit dem Leiden wurde seine Frömmigkeit ernster und innerlicher. Exerzitien in der Valsainte und ein Besuch in Konnersreuth vervollständigten seine Vorbereitung auf die Ewigkeit. In der Familie seines Schwagers Dr. Studer, der noch das Mögliche tat, um das kostbare Leben zu erhalten, vollendete sich Robert Enzmanns irdische Laufbahn am 6. Juni, am Vorabende seines Namensfestes.

Am 9. Juni starb zu **Freiburg** in der Schweiz ein anderer Jugendbildner, der hochw. **P. Dominicus Prümmer** aus dem Predigerorden, Professor der Moraltheologie an der dortigen Universität, ein Mann von hoher Begabung, unermüdlicher Arbeit und wahrhaft priesterlicher Vollkommenheit. Er war ein geborner Rheinländer aus dem Bezirk Aachen. Zu Kelterherberge erblickte er am 3. September 1866 das Licht dieser irdischen Welt. Mit 18 Jahren trat er in den Dominikanerorden und machte da gründliche Studien in Philosophie und Theologie, zu Löwen auch in den Naturwissenschaften und zu Rom im kanonischen Rechte. Seine Lehrtätigkeit begann P. Prümmer in Venlo und Düsseldorf; am letztern Orte versah er drei Jahre auch das Amt eines Priors. Seit dem Jahre 1908 lehrte er mit grossem Erfolg praktische Moral an der Universität Freiburg als Nachfolger von P. Frankenstein. Er

veröffentlichte seine Vorlesungen in einem grossen Werke, dem *Manuale theologiae moralis* und in einer kürzern Zusammenfassung, dem *Vade mecum*. Ausserdem gab er ein *Manuale iuris canonici* heraus. Alle diese Werke erlebten mehrere Auflagen. Er schrieb weiter über die Quellen zur Lebensgeschichte des hl. Thomas von Aquin und lieferte Beiträge moraltheologischer Natur in die *Linzer Quartalsschrift* und in die *New Yorker Homiletic and pastoral Review*. Noch an seinem Todestage hatte er Vorlesungen gehalten und bis am Abend angestrengt gearbeitet.

Zu **Neu-St. Johann** im Toggenburg trat der Todesengel an das Lager des hochw. Herrn **Alphons Rohner**, der wegen eines schweren Leidens vor drei Jahren sich von der Pfarrseelsorge zurückgezogen hatte und im „Johanneum“ mit Ergebung in Gottes Wille und mit Vertrauen auf seinen Erlöser sein Ende erwartete. Er war zu Oberegg am 4. Dezember 1867 geboren, studierte in Freiburg, Schwyz und Innsbruck und zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Weihen im Seminar zu St. Georgen. Am 18. März 1893 wurde er Priester und wirkte erst an die zehn Jahre als Kaplan in Oberriet, dann kürzere Zeit als Missionspriester in Speicher und seit 1908 als Pfarrer in der bedeutenden Gemeinde Neu-St. Johann. Sein Vorgänger, Pfarrer Eigenmann, hatte die Direktion des Johanneums übernommen. Ueberall schätzte man den seelsorglichen Eifer von Pfarrer Rohner, dem auch die Würde und Aufgabe eines Dekans übertragen wurde.

Ein Priester voll hingebender Liebe ist am 9. Juni aus diesem Leben geschieden in Domherr **Johann Maria Ruoss**, bischöflicher Hofkaplan und Direktor des Priesterhospizes in Zizers. Er war geboren zu Schübelbach im Kanton Schwyz am 23. Juni 1863, machte seine Studien in Einsiedeln und dann im Collegium Germanicum in Rom und krönte sie durch den Erwerb der Doktorwürde für kanonisches Recht. 1891 wurde er in Chur zum Priester geweiht, 1893 auf 94 war er zu Bürglen im Kanton Uri in der Seelsorge tätig. Dann wurde er als bischöflicher Hofkaplan und Registrator nach Chur berufen und blieb in dieser Vertrauensstellung die ganze übrige Zeit seines Priesterlebens bei den Bischöfen Johannes Fidelis Battaglia und Georgius Schmid von Grüneck. Er hatte die Firmreisen der Bischöfe bis ins einzelne vorzubereiten und sie auf denselben zu begleiten. 1902 wies Bischof Battaglia Dr. Ruoss noch eine andere grosse Aufgabe zu: die Verwaltung und Leitung des von ihm gegründeten Priesterhospizes in Zizers, das seither so vielen alten und kränklichen Priestern ein angenehmes Heim geboten hat. Die Erweiterung, welche die Anstalt durch seinen Leiter im Jahre 1912 erfuhr, ermöglichte die grosse Gastfreundschaft gegenüber den durch den Weltkrieg vertriebenen Weltgeistlichen und Ordensleuten und gegenüber dem entthronten König von Bayern. Seit etwa 10 Jahren gehörte Dr. Ruoss auch dem Domkapitel von Chur an. Tiefe Frömmigkeit und menschenfreundliche Liebe begleiteten ihn bis zu seinem seligen Ende.

Zu **Aarau** starb am 12. Juni der eigentliche Schöpfer der dortigen katholischen Pfarrei, Domherr und Dekan **Stephan Stöckli** im hohen Alter von 89 Jahren. Ein grösserer Nachruf auf diesen vielverdienten Priester ist uns in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden;

doch zwingt uns leider die grosse Zahl der in dieser Nummer zu berücksichtigenden Todesfälle, von der unverkürzten Wiedergabe dieses schönen Lebensbildes in der „Kirchenzeitung“ Umgang zu nehmen und die Leser auf die katholischen Tagesblätter zu verweisen. Wir entnehmen denselben die folgenden Züge. Stephan Stöckli ist am 30. April 1843 zu Muri-Egg im aargauischen Freienamt geboren. Er verlor schon frühzeitig seine Eltern. Er kam unter die Leitung eines strengen Oheims, der indessen durch einen errungenen Preis auf die besondere Begabung seines Pflegesohnes aufmerksam gemacht, diesem das Betreten der Studienlaufbahn gestattete. So studierte denn unser Stephan an der Bezirksschule in Muri, an der Kantontsschule zu Aarau, dann an den Universitäten von München und Tübingen und letztlich am Seminar zu Solothurn, wo er am 20. Juni 1868 die Priesterweihe empfing. Als Kaplan in Frick war er zugleich Bezirksschullehrer mit Gymnasialfächern; da die Gesundheit des jungen Priesters damit zu stark belastet wurde, wählte er nach einiger Zeit die Kaplanei in Lunkhofen. Von 1871 bis 1882 war Stöckli Pfarrer in Zeihen. Dann erging an ihn der Ruf von Bischof Eugenius Lachat, sich der Katholiken in Aarau anzunehmen. Er folgte diesem Rufe und wurde im wahren Sinne der Vater dieser Katholiken, deren Pfarrer er bis 1912 blieb. Eine seiner ersten Sorgen war die Tilgung der grossen Bauschuld, die noch auf der neuen 1880 bis 1882 erbauten Kirche lastete, und die Beschaffung von Mitteln für Glocken und Orgel und für ein Pfarrhaus; dafür unterzog er sich mühsamen Reisen. Vom Jahre 1887 an übernahm Pfarrer Stöckli auch die Seelsorge an dem neuen Kantonspital und behielt sie bei bis zu seinem Tode. 1904 wurde ihm die Würde eines Dekans des Kapitels Mellingen übertragen. 1928 ernannte ihn der Bischof von Basel anlässlich seines diamantenen Priesterjubiläums zum Ehrenherrn der Kathedrale von Solothurn. Seine nie rastende Liebe machte ihn zum Gegenstand der Verehrung für die ganze katholische Bevölkerung von Aarau und weit über die Grenzen dieser Stadt hinaus.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Priesterweihe in Solothurn. Sonntag, den 5. Juli werden in der Kathedrale zu Solothurn folgende hochwürdige Herren zu Priestern geweiht:

Belser Eugen, Primiz in Weggis 12. Juli. Boillat Gaston, Primiz in Breuleux 12. Juli. Bühlmann Michael, Primiz in Oberrüti 26. Juli. Burri Joseph, Primiz in Ebikon 12. Juli. Chavannes Leo, Primiz in Coeuve 19. Juli. Cologna Johann, Primiz in Olten 19. Juli. Eisele Friedrich, Primiz in Basel (St. Joseph) 12. Juli. Felder Alois, Primiz in Basel (Hl. Geist) 19. Juli. Froidevaux Franz, Primiz in Noirmont 12. Juli. Frund Olivier, Primiz in Courchapoix 12. Juli. Fuchs Thomas, Primiz in Schwarzenberg 12. Juli. Gnädinger Paul, Primiz in Altstetten (Zürich) 12. Juli. Grüter Alois, Primiz in Ruswil 26. Juli. Habermacher Balthasar, Primiz in Rickenbach 26. Juli. Hagen Johann, Primiz in Arbon 12. Juli. Hunkeler Martin, Primiz in Luzern (Hof) 19. Juli. Jeanbourquin Georges, Primiz in Les Bois 12. Juli. Koch Adolf, Primiz in Villmergen 12. Juli. Kopp Jos. Vital, Primiz in Münster (Stiftskirche) 19. Juli.

Leuthard Joseph, Primiz in Muri 7. Juli. Lustenberger Pirmin, Primiz in Luzern (St. Paul) 12. Juli. Lüthy Franz, Primiz in Kriegstetten 12. Juli. Mehr Joseph, Primiz in Willisau 12. Juli. Muff Joseph, Primiz in Horw 19. Juli. Portmann Arnold, Primiz in Basel (Hl. Geist) 12. Juli. Ritz Adolf, Primiz in Arlesheim 12. Juli. Rösli Joseph, Primiz in Schüpflheim 19. Juli. Schnyder Johann, Primiz in Sörenberg 21. Juli. Dr. Sekinger Beat, Primiz in Würenlos 26. Juli. Stadelmann Martin, Primiz in Escholzmatt 26. Juli. Stampfli Oskar, Primiz in Hergiswald 6. Juli. Steiger Joseph, Primiz in Büron 12. Juli. Tschopp Alfred, Primiz in Rothenburg 12. Juli. Willimann Max, Primiz in Bischofszell 19. Juli.

Spanien. Ausweisung des Kardinalerzbischofs von Toledo. Als letzter Willkürakt der provisorischen Regierung wird die wiederholte Ausweisung des Kardinalerzbischofs von Toledo, Mgr. Segura, berichtet. Der Kardinal wurde, als er von seiner Romreise zurückkehrend am 12. Juni die spanische Grenze bei Guadalajara im Auto passiert hatte, von der Zivilgarde angehalten und ihm ein Ausweisungsbefehl der Regierung vorgewiesen. Der Kardinal kehrte auf französisches Gebiet zurück.

Schon einmal hatte der Kardinal seine Residenz und Spanien verlassen müssen. Es geschah auch da auf den Befehl der Regierung; nach aussen stellte man es aber so dar, dass der Kardinal aus Furcht vor dem Volk habe flüchten müssen. Durch die zweite, formelle Ausweisung ist nun diese Verleumdung vor aller Welt entlarvt.

Zum Vorwand der Verfolgung des Kardinals wurde der Hirtenbrief genommen, den er nach der Revolution erlassen hatte; seine Veröffentlichung in der ausländischen Presse zeigte aber, dass die Stellungnahme des Kardinals zu den Ereignissen durchaus korrekt und loyal war, und wurde es seither sogar in der liberalen Presse, z. B. in der „Neuen Zürcher Zeitung“, anerkannt.

Gewiss herrschen in Spanien soziale Mißstände, die zum Ausbruch der Revolution mitgewirkt haben, und sollen sie nicht beschönigt werden. Aber gerade Kardinal Segura zeichnete sich durch seinen sozialen Sinn aus. Unermüdlich war er sozial tätig. Die Zeitung „El Debate“ berichtet, dass im bischöflichen Palast zur Winterszeit täglich 400 Arbeiterkinder verköstigt wurden. Der Kardinal hat ferner eine Stiftung gemacht, die täglich 40 Arbeitslose unterhält. Der Erzbischof war auch in seinem Hirtenamt unermüdlich tätig und gilt als einer der hervorragendsten Prediger und Redner Spaniens.

Der Episkopat Spaniens erliess eine Kundgebung an die Katholiken, von ihren politischen Rechten bei den kommenden Wahlen gewissenhaft Gebrauch zu machen.

Die Minister der provisorischen Regierung (selbst Lerroux!) beteuern nun, nicht religionsfeindlich zu sein.

Italien. Fascismus und Hl. Stuhl. Der Konflikt zwischen dem Hl. Stuhl und dem Fascismus ist noch nicht beigelegt. Letzter Tage ist eine vierte Note des Hl. Stuhls an die italienische Regierung ergangen.

Der Hl. Vater fordert zum Gebet auf und gibt der christlichen Welt ein erhabenes Beispiel des Starkmuts, der sich im Besitz des Rechtes weiss. — Die italienischen Bischöfe erlassen an die Mitglieder der Katholischen

Aktion Rundschreiben, in denen sie betonen, dass diese stets im Sinne des Konkordats auf religiösem Gebiet geblieben ist und sich von jeder Politik ferngehalten hat. Sie fordern die Gläubigen auf, sich nach den Vorschriften des Evangeliums auch den ungerechten Anordnungen der Behörden zu fügen, und umso eifriger ihr Laienapostolat unter der Leitung ihrer Oberhirten auszuüben.

Die Protesttelegramme an den Hl. Vater, die der „Osservatore Romano“ stets an leitender Stelle veröffentlicht, wachsen zu einer selten erlebten Weltkundgebung der Treue zum Hl. Stuhl an. Sämtliche schweizerischen Bischöfe haben sich dieser Kundgebung angeschlossen; ebenso mehrere katholische Verbände des Landes, an ihrer Spitze der Schweizerische kathol. Volksverein.

Neue Kirche. Am 11. Juni wurde in Sils (Graubünden) eine neue Kirche eingeweiht.

Tessin. Bau eines Ferienseminars. Am 7. Juni fand in Prato-Leventina die Grundsteinlegung für ein Ferienseminar (Casa-Vacanze) statt. Sie wurde von Diözesanbischof Mgr. Aurelio Bacciarini vorgenommen, der von Generalvikar Mgr. Nosedà, den Mitgliedern der Seminarkommission Mgr. Tartini, Mgr. Vanoni und Mgr. Antognini, Regens Can. Dr. Campana, den Professoren und Seminaristen umgeben war. Der Feier wohnten ausserdem zahlreiche Geistliche und hervorragende Laien bei. — Der Bau ist ein bedeutendes Unternehmen, dessen Kosten auf eine halbe Million berechnet sind.

Personalnachrichten.

H.H. Albert Lussi, Pfarrer von Sarnen, wurde zum bischöflichen Kommissar von Obwalden ernannt. — H.H. Julian Schwizer wurde zum Pfarrer von Grub (St. G.) gewählt.

Mgr. Egidio Lari, der mehrere Jahre der Apostolischen Nuntiatur in Bern zugeteilt war und aus dieser Zeit manche Freunde und Bekannte in der Schweiz besitzt, wurde zum Apostolischen Delegaten in Persien ernannt und zugleich zum Titularerzbischof von Tyrus erhoben.

Das Internationale Institut für Missionswissenschaft ernannte an seiner zu Münster i. Westf. stattgefundenen Sitzung den H.H. Dr. Adelhelm Jann, Professor am Kollegium St. Fidelis in Stans, in Anerkennung von dessen missionsgeschichtlichen Forschungen über Tibet, Nepal, Hindustan, Brasilien und Portugiesisch-Indien, zum korrespondierenden Mitgliede.

Goldenes Priesterjubiläum. Am 15. Juni feierte die Pfarrgemeinde Vilters das goldene Pfarrjubiläum ihres Seelsorgers H.H. Johann Notker Huber. H.H. Dekan Hofstetter von Mels war Festprediger, während P. Urban Bigger von Einsiedeln, Bürger von Vilters, das Hochamt zelebrierte und ein zweiter St. Galler Oberländer aus dem gleichen Stifte, P. Maurus Nigg, die Abendpredigt hielt. V. v. E.

Priesterexerzitien.

In der Erzabtei St. Ottilien, Oberb. 20.—24. Juli, 24.—28. August, 14.—18. Sept., 21.—25. Sept. Anmeldungen sind an das Exerzitienhaus St. Ottilien, Oberbayern, zu richten.

Im Missionsseminar St. Josef in Wolhusen, 27.—31. Juli, 17.—21. Aug.

Im Kloster Mehrerau-Bregenz, 27.—31. Juli, 3.—7. August.

Im Bad Schönbrunn bei Zug, 6.—12. Sept., 21.—25. Sept., 12.—16. Okt., 24.—28. Nov.

Rezensionen.

1. Paris Gerardus, O. P., *De donis spiritus sancti in genere*, Marietti, Turin 1930. XII u. 114 S. Preis 6 Liren.

Im Vorwort zu dieser Römerdissertation vergleicht P. Hugon, O. P. die Gnadengaben und ihr Verhältnis zu den Tugenden mit den Segeln eines Schiffes, die den Ruderern die Arbeit erleichtern. Die Studie schlägt die einschlägige Lehre des hl. Thomas von Aquin dar (1a, 2ae, q. 68) und ist für praktische Auswertung weniger geeignet. Was dafür in Frage käme — die Behandlung der einzelnen dona — ist ja absichtlich ausgeschlossen. Wer Freude hat an einer frisch-freudigen Spekulation, mag darnach greifen.

2. A. Schembri, O. S. A., *De sacramentis*, vol. I. Marietti, Turin 1929. VIII u. 174 S. Preis 7 Liren.

Dieses erste Bändchen einer Sakramentstheologie, enthaltend die Lehre de sacramentis in genere, de baptismo, de confirmatione, ist eine Kompilation, deren Gewährsmänner namhaft gemacht werden. Nach deren Autorität ist demgemäss der Wert der Aufstellungen zu bemessen; es figurieren darunter die bekanntesten Sakramentstheologen der neueren Zeit.

3. I. B. Umberg, S. J., *Systema sacramentorum*. Rauch, Innsbruck 1930. VIII u. 122 S. Preis M. 2.40.

Umbergs Schrift fasst die gesamte dogmatische und moralische Lehre über die Sakramente zusammen, ohne auf die einzelnen Sakramente einzugehen. Kurz und bündig umschreibt er den Fragestand und gibt die Quellen an, worauf er die Lehre stützt. Ein umfassender Querschnitt aller einschlägigen Fragen, der sich zu rascher und zuverlässiger Orientierung eignet!

4. B. Bartmann, *Unser Vorsehungsglaube*, Bonifaciusdruckerei, Paderborn 1931. VIII u. 168 S. Preis M. 4.50.

Auswertung der Dogmatik in einer wichtigen Gegenwartsfrage könnte man das Buch nennen. Ohne auf die Superlative des Waschzettels einzugehen, muss doch gesagt werden, dass Bartmann in den ansprechenden Lesungen sich mit Erfolg bemüht, Dogma und Leben zu verbinden. Er geht keiner Schwierigkeit aus dem Weg; nach der Darstellung der Vorsehung im Alten Bund, bei Jesus, Paulus, den Vätern, in der Liturgie behandelt er auch die schwierigen Beziehungen zur Willensfreiheit, zum Bösen und zum Leide!

5. Rouët de Journel-Dutilleul, *Enchiridion asceticum*, Herder, Freiburg i. Br. 1930.

Seinen drei rühmlichst bekannten und geschätzten Enchiridien stellt der Verlag Herder mit vorliegendem Werk das aszetische zur Seite. Einer Empfehlung bedarf es wohl nicht; wer die ändern kannte und brauchte, wird auch zu diesem greifen. Freilich wird es jedermann dem Herausgeber nachfühlen, wenn er schreibt ... maximum fuisse negotium, inter tantas divitias electionem circumscribere! Ein ganzes Verhör der Tradition bis zu Johannes Damascenus! Drei vorzüglich durchgearbeitete Indices erschliessen das Werk zur leichten Benutzung.

6. S. Uccello, *Epitome morale-asceticum de sacramenti poenitentiae ministerio*. Marietti, Turin 1930, 513 S. Preis 15 Liren.

Hauptwert und Eigenart dieses handlichen Buches liegen wohl in den pastoral-theologischen Ausführungen, in den praktischen Ratschlägen für die Beichtväter und die Seelenleitung, währenddem andere Ausführungen sich auf Gemeinplätzen bewegen.

7. L. Wouters, C. SS. R., *Tractatus dogmatico-moralis de virtute castitatis et vitii oppositis*, Beyaert, Brügge 1928, VI u. 143 S. Preis Frs. belg. 12.50.

Der weitschichtige Stoff ist kurz zusammengefasst; erstaunlich, was auch kasuistisch hineinverarbeitet ist. Zur raschen Orientierung und zum Nachschlagen geeignet. Die im Anhang gegebenen Proben für sexuelle Aufklärung sind wohl überholt und überboten durch Schilgens Publikationen. Auch für den Ehe-Unterricht gibt's Besseres, als was angehängt wird.

8. *Herz Jesu und Priestertum*. Von der Vorstandschaft der allgemeinen Priestervereinigung der Freunde des Herzens Jesu herausgegeben, Herder, Freiburg i. Br. 1930, XIX u. 203 Seiten.

Das französische Original dieser Uebersetzung stammt von P. Charrière S. J. und hatte vom verewigten Kardinal Touchet von Orléans hohes Lob erhalten als bester Kommentar zu der herrlichen Abhandlung des hl. Johannes Chrysostomus über das Priestertum.

9. Dr. Karl Wilk, *Der hl. Antonius von Padua*, Aderholz'sche Buchhandlung, Breslau 1931. 188 S.

Zum 7. Zentenar des Todes präsentiert sich dieses Buch. Wie das Quellenreferat erweist, hat der Verfasser ausführliche Spezialstudien betrieben. Und trotzdem, wie wenig wissen wir eigentlich von diesem reichbegnadeten Leben, auch wenn die Daten nicht so spärlich fliessen! Pfr. Wilk ist ein gewandter Biograph, der den Hauch moderner Hagiographie auch schon gespürt hat. An seinem Buche kann man seine Freude haben. Dr. Alois Schenker.

Grunwald, Dr. Georg, *Die Pädagogik des zwanzigsten Jahrhunderts*. Ein kritischer Rückblick und programmatischer Ausblick. gr. 8° (VIII u. 286 S.) Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 8.—, geb. in Leinwd. M. 10.—.

Der Verfasser des Buches, z. Zt. Hochschulprofessor in Regensburg, hat sich schon durch die Neuauflage des vortrefflichen Lehrbuchs der Pädagogik von Dr. Cornelius Krieg (1913 bei Schöningh in Paderborn) und eine eigene „Philosophische Pädagogik“ (1917 im gleichen Verlag) um die katholische Erziehungswissenschaft verdient gemacht. Im vorliegenden Werke geht er mit grosser Sachkenntnis den Ursachen nach, die seit dem Beginn unseres Jahrhunderts auf dem Gebiete der Pädagogik in fast stürmischer Entwicklung eine beinahe unübersehbare Mannigfaltigkeit von Theorien und Richtungen gezeitigt haben. Diese selber bringt er in guter, klarer Uebersicht unter vier Haupttypen, der revolutionären, experimentellen, philosophischen und theologischen Pädagogik mit deren wichtigsten Vertretern unter kritischer Würdigung zur Darstellung. Die Gegensätze dieser Richtungen führt er zu einem guten Teil auf die Verschiedenheit der von der pädagogischen Forschung angewandten Methoden zurück. Dieser Verschiedenheit gegenüber fordert er im zweiten Teile seines Werkes vor allem Verbesserung der Methode und zwar in dem Sinne, dass die in Zukunft anzuwendende Methode von der Erkenntnis auszugehen habe, dass sich — wie in der Erziehung selbst — so auch in der Erziehungswissenschaft in weitestem Masse die Welt- und Lebensanschauung auswirke.

Das Werk bietet in seinem ersten Teile einen vortrefflichen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik der neuesten Zeit und im zweiten Teile programmatische Ausblicke, die einem wirklichen Zeitbedürfnisse entgegenkommen. Es sei daher allen Interessenten, Theoretikern und Praktikern zum Studium empfohlen. W. Sch.

Der grosse Herder.

Im Verlag Herder in Freiburg (Breisgau) beginnt Anfang Juli „Der grosse Herder“ (12 Bände und 1 Weltatlas) zu erscheinen. Schon die Probehefte bekunden deutlich, dass in diesem Lexikon ein neuer Typ geschaffen wird. Das erkennt man sowohl an der

methodischen Art, wie das Wissen wiedergegeben wird, als besonders auch an der vorzüglichen Auswertung des Wissens und Könnens für die Lebenspraxis.

Unsere Leser seien darauf hingewiesen, dass sie bei Vorausbestellung (bis 30. Juni 1931) das Werk zu einem ermässigten Preis beziehen können.

Gemmi. Manche Priester werden mit Freuden erfahren, dass dieses Jahr zum erstenmal vom 21. Juni bis Mitte September in der (letztes Jahr erbauten) Kapelle des Hotels „Wildstrubel“ auf Gemmi-Passhöhe das Allerhei-

ligste aufbewahrt und Gelegenheit geboten wird, die hl. Messe zu lesen. Weitere Auskunft beim Besitzer des Hotels: L. Villa-Gentinetta. Telefon: Leukerbad Nr. 1.



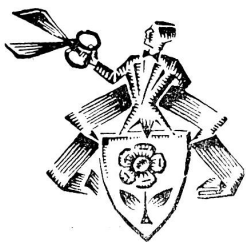
ÄRZTLICH EMPFOHLEN FÜR GESUNDE UND KRANKE

Zum Säuren von ALLEN SALATEN SAUREN FLEISCHSPEISEN PIKANTEN SAUCEN GEBÄCK GLASUREN

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
 Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
 INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAGMORGEN



Soutanen / Soutanellanzüge
 Prälatensoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
 und Stifissakristan
 LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
 früher in Kriens

RÜETSCHI



★AARAU★

Schweiz. Glockengiesserei
 bestehend seit dem
 XIV. Jahrhundert

Messwein

sowie in- und ausländische
 Tisch- u. Flaschenweine
 empfehlen

Gebrüder Nauer
 Weinhandlung
 Bremgarten

Beidigte Messweinflieferanten



die beste und billigste Zeit für
 Kirchenfenster neu und Reparaturen
J. Süess von Büren
 Schrenng. 15, Telefon 32316, Zürich 3

Marmor- und Granitwerke
GERODETTI & CO. AG.
AARAU

Marmor - Arbeiten
 für Kirchenbauten
 Bildhauer - Atelier,
 Denkmäler

Grüner
Gotthard-Serpentin

schönstes Steinmaterial der Schweiz, eignet sich vorzüglich für
 Innendekoration von Kirchen, speziell für Chorab-
 schlüsse, Kommunionbänke Ballustraden, Altäre,
 Taufsteine etc.
 Mit Plänen Kostenberechnungen und Steinmuster dienen gerne
A. G. Serpentinwerke in Andermatt

Einsatzkerzen für Kerzenhalter „Immergrad“
 müssen genau in die Rohre passen, wenn sie zuverlässig brennen sollen.
 Nur gut ausprobierte Rohrkerzen werden zur Zufriedenheit brennen. Bei
 Bestellung gefl. Länge und Dicke der Kerzenhalter angeben.

Abtropfende Altarkerzen
 brennen ungleich herunter. Zudem geht abtropfendes Wachs verloren,
 wodurch die Kerzen eher abbrennen. Probieren Sie daher meine Altar-
 kerzen. Sie werden nach besonderem Verfahren hergestellt. Dadurch
 tropfen sie nicht ab und Sie werden damit zufrieden sein.

Brennt Ihr Ewiglichtöl zuverlässig ?
 Nicht jedes Öl brennt gut. Entweder ist es nicht für diesen Zweck bestimmt,
 oder es verliert mit der Zeit die Brennkraft. Versuchen Sie daher mein
 Ewiglichtöl. Ein Jahr gelagertes Öl dieser Qualität brennt noch tadellos.

Kerzenabfälle und Tropfwachs
 kaufe ich stets jedes Quantum. Für den jeweil. Betrag liefere ich wieder Kerzen.

M. Herzog, Wachskerzen-Fabrik, Sursee



RASSEHUNDE
 für alle Zwecke liefert
 „DIANA“ Eisenbe-
 Thür. 45 (Deutschl.)
 August - Bebelstr. 8,
 Ia. Referenzen.

Müller - Iten
 Basel, Leimenstrasse 66
**Paramenten und kirchliche
 Metallwaren, Leinen,
 Teppiche.**

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-
 Klosterleiten, Spezial sowie Riesling
 weiss (Messweine) aus der Stifts-
 kellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität
 Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern.
 Preisliste zu Diensten.

Meßweine

sowie
**Tisch- und
 Flaschenweine**

in- u. ausländischer Her-
 kunft in nur **erstklassiger**
Qualität. Spezialität:
Tirolerweine, empfehlen:

Gächter & Co.

**Altstätten / Felsenburg
 (Rheintal)**
 (vorm. P. und J. Gächter)
 Beidigte Messweinflieferanten.
 Verlangen Sie Preisliste und
 Gratismuster
 TELEPHON NR. 62



Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser Ewiglichtdochte

liefert

Ant. Achermann
 Kirchenartikel u. Devotionalien
 Luzern

Hunderte von Zeugnissen
 und nahezu 40 jährige
 Erfahrung bürgen für die
 Qualität u. Zuverlässigkeit
 meines Ewiglichtöles.

Berücksichtigt die Inserenten der „Kirchen-Zeitung“

8ung**Wer nach München reist!**

Die Schwestern von der hl. Familie betreiben das neuzeitlich aufs Beste eingerichtete HOTEL „EUROPAISCHER HOF“ als katholisches Hospiz. Das Hotel liegt unmittelbar gegenüber dem Süd-Ausgang des Hauptbahnhofes, Ecke Bayer- und Senefelderstr. Jeder reisende Katholik findet dort freundlichste Aufnahme und beste Verpflegung.



Elektrische
**Glocken-
Läutmaschinen**

Patent. Syst. Muff
JOH. MUFF. INGR. TRIENGEN
Telephon 20

Prälat Professor Dr. Kaas
über den

**Großen
Herder**

„Ein Wagnis zur rechten Stunde. Der Katholizismus, dessen Aufgaben von Tag zu Tag umfassender und dringlicher werden, bedarf neben der Vertiefung nach innen mehr als je auch entschlossener Hinwendung auf die Gegenwartsfragen und Gegenwartsaufgaben, bedarf dringlicher als je eines zuverlässigen Mentors, der ihm neben einer universellen, dem modernen Leben gerecht werdenden Bildungsgrundlage auch die Sicherheit bietet, Schrittmacher einer Gegenwartsgestaltung im Sinne katholischer Lebensauffassung zu sein.“

Der Große Herder erscheint im Sommer 1931. Bezugsbedingungen durch die Buchhandlungen und den Verlag Herder, Freiburg im Breisgau.

**LUZERNER
KASSENFABRIK
L. MEYER-BURRI**
VONMATTSTR. 20 - TELEPHON 1874

**T
TABERNAKEL**

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KON-
STRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

**KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE
OPFERKÄSTEN**
ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KAS-
SEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1910

**Emil Schäfer**

Glasmaler

Basel

Grenzacherstr. 91. Tel. Birsig 6618

SPEZIALITÄT:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug

1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903

**ORGELBAU**

Neubauten, Umbauten,
Stimmungen, Reparaturen,
elektrische Gebläseanlagen.
Voranschläge gerne zu Diensten.

GEBR. SPÄTH**RAPPERSWIL****Turmkreuz und Kugel
der Kathedrale St. Gallen**

Erstellungsjahr 1760

Neu IM FEUER vergoldet von A. Bick, Wil.
Das Kreuz, im Gewicht von 300 kg, ist 4 m hoch,
die Kugel dürfte die grösste der Schweiz sein.

P. P. Sollten Ihnen Ihre Kelchvergoldungen etc. nicht mehr
genügen, so machen Sie bitte einen Versuch mit meiner be-
währten FEUERVERGOLDUNG und Sie werden zufrieden sein

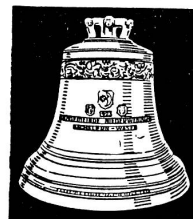
A. BICK, WIL

Spezialwerkstätte für kirchl. Goldschmiedekunst / gegr. 1840

Erstellung neuzeitlicher Kirchengenäte in fein-
ster Technik / Ausführung aller Reparaturen etc.

Turm-Uhren

J. Mäder
Andelfingen
(Zürich)

**F. Hamm**

**Glockengiesserei
Staad bei Rorschach**